

Erhöhung der MWST-Sätze ab 01.01.2024

Aufgrund der Anpassung des AHV-Gesetzes (AHV 21) erhöhen sich die Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2024:

	ab 01.01.2024	Gültig bis 31.12.2023
Normalsatz	8.1%	7.7%
Reduzierter Steuersatz	2.6%	2.5%
Sondersatz für Beherbergung	3.8%	3.7%

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen.

Beurteilung des anwendbaren Steuersatzes

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bis zum 31.12.2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 01.01.2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnement, Teilzahlungen, Vorauszahlungen, Wartungsverträge, etc.) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Das bedeutet, dass im Jahr 2023 verrechnete Leistungen, welche teilweise in den Leistungszeitraum 2024 fallen, bei der Rechnungsstellung aufgeteilt werden und somit einen separaten Ausweis des gültigen MWST-Satzes enthalten müssen. Ansonsten ist die Gesamtleistung mit dem höheren Steuersatz abzurechnen.

Deklaration

Gemäss MWST-Info 19 „Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024“ können Umsätze, die teilweise oder vollständig dem neuen Satz unterliegen, erst im 3. Quartal 2023 (effektive Abrechnung) bzw. 2. Semester 2023 (Saldosteuer-satz Abrechnung) deklariert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Leistungen zum bisherigen Steuersatz zu deklarieren und anschliessend bis zur Finalisierung der Steuerperiode 2023 zu berichtigen.

Wir empfehlen dringend, bereits jetzt entsprechende Steuerschlüssel in der Buchhaltung einzurichten und speziell periodenübergreifende Leistungen zu prüfen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.